

02.08.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 40 vom 4. Juli 2017
des Abgeordneten Guido van den Berg SPD
Drucksache 17/99

Strafverfahren und Erkenntnisse zu Vorfällen des „Klima-Camps“ 2015

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Erftkurier berichtet in seiner Ausgabe vom 20.05.2017 in dem Artikel „„Ende im Gelände“: Klima-Camp im Tagebau führt zu 640 Strafverfahren“ über die Strafverfahren im Zusammenhang mit dem „Klima-Camp“ 2015. Bei dem „Klima-Camp“ kam es zu einer ganzen Reihe von Vorfällen. Laut Pressebericht sind 640 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach anhängig und bei 223 dieser sei ein Verfahren eingeleitet. Bei bereits durchgeführten Gerichtsverhandlung berichtet der Artikel davon, dass an dem Gerichtsverfahren teilnehmende Aktivisten die Verhandlungen immer wieder ins lächerliche ziehen würden. Zudem berichtet der Artikel über das sogenannte „Line-Verteidiger-Netzwerk“ aus Nordhessen, das Ausbildungen für Aktivisten anbiete, wie diese sich am besten gegen den Rechtsstaat verteidigen können.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 40 mit Schreiben vom 2. August 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum „Line-Verteidiger-Netzwerk“ aus Nordhessen vor, dass offenbar die „Ausbildung“ von Aktivisten in den Klimacamps im Rheinland vornimmt und welche Erkenntnisse gibt es zu dem Gründer dieses Netzwerkes?***
- 2. Welche Beobachtungen und Erfahrungen hat die NRW-Justiz zur Teilnahme von „Unterstützern“ des Netzwerkes bei Gerichtsverhandlungen zum Klimacamp gemacht?***

Datum des Originals: 02.08.2017/Ausgegeben: 07.08.2017

3. Ist es zutreffend, dass Gerichtsverfahren durch Teilnahme des Netzwerkes gezielt ins lächerliche gezogen werden (Anträge zum Fenster öffnen, Schokolade essen oder gegen Robe des Gerichts)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen zu einem „Line-Verteidiger-Netzwerk“ keine Erkenntnisse vor.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach hat berichtet, der Sitzungsablauf sei in einzelnen Verfahren im Zusammenhang mit dem „Klimacamp 2015“ durch unangemessenes Verhalten von Zuschauern, z.B. durch das Aufstellen von Klappstühlen oder das Öffnen von Thermoskannen, gestört worden. In mehreren Fällen seien insgesamt drei Personen aufgetreten, die eine Beiordnung als Verteidiger über die Regelung des § 138 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) erstrebt hätten. Deren Anträge hätten eine Nähe zu im Internet erhältlichen Formularen eines „Laien-Verteidiger-Netzwerks“ aufgewiesen.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und ggf. durch wen ein entsprechendes Netzwerk tatsächlich gegründet worden ist und ob Verfahrensbeteiligte oder Zuschauer sich als diesem zugehörig betrachten.

4. Warum wurden von den 640 beim Gericht in Mönchengladbach anhängigen Verfahren bislang nur 223 Verfahren mit Tatverdächtigen eingeleitet und warum wurden bereits 40 Verfahren wieder eingestellt?

Im Zusammenhang mit dem „Klima-Camp 2015“ am Tagebau Garzweiler sind bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach insgesamt 578 Ermittlungsverfahren anhängig geworden. In 223 dieser Verfahren konnten Beschuldigtenpersonalien ermittelt werden (sog. Js-Verfahren). Bei den übrigen Verfahren handelt es sich um Verfahren gegen Unbekannt (sog. UJs-Verfahren).

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach hat berichtet, insgesamt seien 54 Js-Verfahren eingestellt worden (Stand Ende März 2017):

- 36 Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Strafantrags,
- 4 Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO, weil sich die Personalien als falsch herausgestellt hätten,
- 3 Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO,
- 1 Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO,
- 1 Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO und
- 9 Verfahren nach § 154f StPO.

Hinzu komme ein weiteres, zunächst gegen Unbekannt geführtes Verfahren, das nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei, weil sich eine - mutmaßliche - Identifizierung letztlich nicht bestätigt habe.

Nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft seien 18 weitere Verfahren durch gerichtliche Entscheidungen wie folgt eingestellt worden:

- 1 Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO,
- 9 Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO,
- 3 Verfahren nach § 205 StPO und

- 5 Verfahren nach § 206a StPO.

5. *Wie konnte es zu einem Freispruch bei der Besetzung der Autobahnbrücke mit der fadenscheinigen Begründung kommen, dass der KFZ-Verkehr auf der A61 nicht gefährdet gewesen sei, obschon die Autobahn komplett gesperrt werden musste?*

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach hat berichtet, das mit dem Verfahren gegen drei Aktivisten befasste Amtsgericht Erkelenz habe - unter Berücksichtigung eines in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens - nicht feststellen können, dass es zu der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 315b StGB geforderten „konkreten Gefahr“ für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“ gekommen sei (vgl. BGH, Urteil vom 4. 12. 2002 - 4 StR 103/02, NJW 2003, Seite 836).